

Mängel an der elektrischen Anlage

Auch wenn Spediteure keine Ausbildung als Techniker haben, sollten sie dennoch über entsprechende Kenntnisse verfügen. Das zeigt der folgende Fall.

Das Amtsgericht hat festgestellt:

Der Betroffene ist Inhaber eines Fuhrunternehmens. Unter anderem ist er Halter eines Tankzuges, bestehend aus einer Zugmaschine und einem Tanksattelaufleger. Hiermit ließ der Betroffene 17,4 t Gefahrgut der Klasse 2 GGVS transportieren. Die elektrische Ausrüstung an der Zugmaschine und am Aufleger war mangelhaft: Die Isolierung war an beiden vorderen Begrenzungsleuchten zu kurz, so dass die einzelnen Phasendrähte sichtbar waren. Dort waren auch Steckverbindungen frei über der Straße schwebend mit Isolierband umwickelt. An der Kabelzuführung für die Heizung beider Außenspiegel fehlte teilweise die Isolierummantelung. Nur mit Isolierband umwickelte Lüsterklemmen waren hier der Witterung frei ausgesetzt. Eine Arbeitsleuchte an der Rückseite des Führerhauses war in der Halterung abgebrochen und hing nur noch an einzelnen sichtbaren Phasendrähten ohne Ummantelung. Am rechten Rücklicht des Auflegers hatte sich die Kabelzuführung und deren Halterung gelöst, so dass die einzelnen Phasendrähte sichtbar waren. Die elektrische Anlage hat der Betroffene für nicht mangelhaft gehalten. Dazu hat er ausgeführt, dass er die Fahrzeuge in seinem Betrieb nicht selbst überprüfe. Dazu habe er keine Zeit. Das erledige sein Werkstattmeister, dem er vertraue. Außerdem seien seine Fahrer angewiesen, Schäden zu melden.

Die Tat wurde als vorsätzlicher Verstoß gewertet.

Begründung:

Der Betroffene hat gegen die GGVS verstoßen, weil er als Halter die Vorschriften über die Ausrüstung seines Tankfahrzeuges einschließlich der Zugmaschine nicht beachtet hat. Die Anforderungen an die elektrische Ausrüstung der Fahrzeuge ergeben sich hier aus § 9 Abs. 12 GGVS in Verbindung mit Randnummer 10 003 Abs. 2, Randnummer 10 251 und Randnummer 220 000 der GGVS (neu: Kapitel 9.2.2; Anm. d. Red.). Mit dem Tankzug des Betroffenen sind als brennbar bezeichnete Stoffe der Klasse 2 befördert worden. Nach den somit gemäß Randnummer 10 251 (neu: Kapitel 9.2.2; Anm. d. Red.) in Verbindung mit Anhang B.2 der Anlage B zur GGVS maßgeblichen Vorschriften für die elektrische Ausrüstung müssen bei den Kraftfahrzeugen die Leiter der elektrischen Anlage in geeigneter Weise isoliert und der hinter dem Führerhaus angebrachte Teil der elektrischen Anlage insgesamt so beschaffen, eingebaut und geschützt sein, dass durch die Anlage bei normalem Betrieb der Fahrzeuge weder ein Brand noch ein Kurzschluss hervorgerufen werden kann. Diesen Erfordernissen hat die elektrische Anlage des Tankzuges nicht genügt. Dafür hat der Betroffene als Halter einzustehen. Er hat den Zustand der Fahrzeuge vorsätzlich nicht überprüft. Dass er einen Angestellten betraut hat, diese Aufgabe wahrzunehmen, befreit den Betroffenen nicht von seiner Verantwortung. Er hat die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Verpflichtung ungenügend beaufsichtigt und nicht einmal durch Stichprobenkontrollen überwacht.

Anmerkungen der Redaktion:

Eine Delegation der Verantwortung an den Werkstattleiter käme nur im Rahmen des Paragraph 9 Ordnungswidrigkeitengesetz in Frage. Die Pflicht zu Stichprobenkontrollen würde allerdings auch dann bestehen bleiben. Die Halterverantwortung bleibt übrigens auch zwischen den regelmäßig stattfindenden technischen Untersuchungen bestehen. Interessant ist, dass gerade die Halterpflichten oft auf die Fahrer abgewälzt werden. Und das, obwohl ein Fahrzeugführer aufgrund Paragraph 9 Abs. 4 schon weit über 100 Einzelpflichten haben kann. Auch wenn das Ordnungswidrigkeitenrecht eine Delegation der Halterpflichten an den Kraftfahrer nicht explizit ausschließt, dürfte dies in der Praxis eher schwierig werden. Schon bei der Frage nach der Sozialadäquanz tut man sich mit der Begründung schwer. Die Anweisung an die Fahrer, Mängel zu melden, ist in Ordnung und auch praxisgerecht. Eine Delegation der Verantwortung ist damit aber nicht verbunden. Es muss unterschieden werden zwischen der Delegation von Verantwortung und der Delegation von Tätigkeiten. Während letztere nahezu uneingeschränkt delegiert werden können, wenn die formalen Voraussetzungen (zum Beispiel Führerschein) erfüllt sind, unterliegt die „teilbare“ Verantwortung strengeren Kriterien. Der genannte

Werkstattleiter kommt schon eher als Beauftragte Person für die Erfüllung von Halterpflichten in Frage. Vor der Delegation von Verantwortlichkeit muss allerdings eine ausreichende Schulung stehen. Diese wird durch die bekannten großen Sachverständigenorganisationen oder durch andere Schulungsveranstalter regelmäßig angeboten.

OLG Düsseldorf (18.02.1993, AZ: 5 Ss [OWi] 329/92 – [OWi]141/92 I)